

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 271/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2006 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt ist.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage anhand der anwendbaren Rechtsnormen und unter Berücksichtigung der bereits ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, gegebenenfalls auch des Schrifttums, nicht ohne weiteres zu beantworten ist. Sie hat ferner den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 In der Beschwerdebegründung ist vorgetragen, die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhe auf der Rechtsfrage, ob unzutreffende Angaben die Rechtswidrigkeit eines Bescheides begründen bzw das Vertrauen auf den Bestand eines Bewilligungsbescheides beseitigen. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit diesem Vorbringen eine konkrete Rechtsfrage aufgeworfen worden ist. Jedenfalls fehlt in der Beschwerdebegründung die erforderliche Darlegung, dass und weshalb sich die Frage nicht bereits unmittelbar aus dem Gesetz, nämlich der - vom LSG ebenfalls zugrunde gelegten - Vorschrift des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - beantwortet. Soweit die Beschwerdebegründung im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Frage vor allem auf Angaben abstellt, die im konkreten Fall für die Gewährung von Leistungen nicht relevant seien, werden lediglich Einzelumstände tatsächlicher Art angeführt, die nach Auffassung der Klägerin dem LSG Anlass zu einer anderen Entscheidung hätten geben müssen. Ob das LSG die Sache richtig entschieden hat, ist indes nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr). Auch dem weiteren, auf die Umstände des Einzelfalles zugeschnittenen Vortrag lässt sich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht entnehmen. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist daher mangels Bezeichnung einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage nicht dargelegt.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. In Streitigkeiten über Eingliederungszuschüsse ist der Arbeitgeber Leistungsempfänger iS von § 183 SGG (BSG SozR 4-1500 § 183 Nr 2).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)